Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI I. S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBI. I S. 822) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBI. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBI. 2021 S. 92) und den §§ 17 S.1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. 2022 S. 191) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln beschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Stadt Hameln haben.
- (2) Das Gebiet der Stadt Hameln sowie das Gebiet darüber hinaus bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie im Umkreis um den Ortsmittelpunkt ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG. Die Beförderungspflicht besteht auch dann, wenn Fahrgäste die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

II. Beförderungsentgelte

§ 2

(1) Der festgesetzte Fahrpreis gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegende Strecke der freien Vereinbarung; jedoch muss vor Antritt der Fahrt der Kilometerpreis mit den Fahrgästen vereinbart werden.

Für die Anfahrt wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei Anfahrten, die über 3 km Luftlinie von dem Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes (Ortsteiles) hinausgehen und nicht wieder in diesen 3-km-Bereich zurückführen, ist jedoch die Anfahrt ab der 3-km-Begrenzung zu berechnen. Ortsmittelpunkt in diesem Sinne ist jeweils der für die Festlegung der Nahzone nach § 2 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz

- (GüKG) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmte Punkt. In jeder Taxe ist eine von der Genehmigungsbehörde auszugebende Karte mitzuführen, in die der 3-km-Bereich eingezeichnet ist.
- (2) Die Fahrpreise sind unter Verwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr BOKraft vom 21.06.1975 (BGBI. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen, zu berechnen; sie dürfen im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden.
- (3) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus

dem Grundbetrag, dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) und dem Entgelt für die Wartezeit.

a) Grundbetrag

Der Grundbetrag für jede Fahrt beträgt **4,50 Euro**. Im Grundbetrag ist jeweils das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 34,48 m enthalten.

b) Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt je angefangene 34,48 m = 0,10 Euro.

c) Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit **0,60 Euro** für jede angefangene Minute vergütet.

- (4) Die Anzahl der beförderten Personen hat auf die Höhe des Fahrpreises keinen Einfluss.
- (5) Verzichten Fahrgäste nach Eintreffen der herbeigerufenen Taxe auf den Antritt der Fahrt, so ist innerhalb der 3-km-Zone entgegen § 2 Nr.1 ein Betrag von **5,00 Euro** zu entrichten.
 - Geht die Anfahrt der Taxe über die 3-km-Zone hinaus, wird zusätzlich zu diesem Betrag die Anfahrt berechnet.
- (6) Die im Absatz 3 genannten Fahrpreise finden keine Anwendung, wenn zwischen Taxenunternehmer*in und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, RVO Kasse, Deutsche Bahn usw.) Sondervereinbarungen gem. § 51 Abs. 2 und Abs. 4 PBefG über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen und diese Vereinbarung von der Stadt Hameln als Verkehrsbehörde genehmigt worden sind.

III. Verwendung der Taxameteruhr

§ 3

- (1) Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Bestellenden angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

IV. Beförderungsbedingungen

§ 4

Bei der Beförderung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Fahrer*innen haben einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und den Fahrgästen nur auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Im Innern des Kraftfahrzeuges sind an einer gut sichtbaren Stelle, jedoch so, dass die Angaben von außen nicht sichtbar sind, der Name und der Betriebssitz des Unternehmens sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges und die Ordnungsnummer der Taxe anzubringen.
- (3) Fahrer*innen müssen, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- (4) Fahrer*innen sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- (5) Gepäck ausgenommen kleines Handgepäck ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zulässt, können Fahrer*innen gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.
- (6) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Fahrer*innen zu zahlen. Fahrer*innen können jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

- (8) Fahrgäste können eine Quittung über den Fahrpreis fordern; diese muss folgende Angaben enthalten: Name und Wohnort des Unternehmens, die Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrer*innen.
- (9) Taxifahrer*innen haben den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen; es sei denn, die Fahrgäste bestimmen einen anderen Fahrweg.

V. Schlussbestimmung

§ 5

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und d und Nr. 4 PBefG mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist. Die Höhe der Geldbußen kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu **10.000,- Euro** betragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am **15.10.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln vom 19.12.1979 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 01.11.2014 außer Kraft.

Hameln, den 28.09.2022

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister

Gez. Griese

Claudio Griese